Satzung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger oder anderer Behinderung, Kreisverband Paderborn e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Lebenshilfe für Menschen mit geistiger oder anderer Behinderung, Kreisverband Paderborn e.V.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn und ist im Vereinsregister Nr. 1843 beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.
(3) Der Verein ist Mitglied in dem „Landesverband der Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.“, in der „Bundesvereinigung der Lebenshilfe e.V.“ und im „Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“.
(4) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern geistig oder anderer behinderter Menschen, geistig oder anderer behinderter Menschen, sonstigen Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden.

§ 2 Aufgabe und Zweck

(1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger oder anderer Behinderung in allen Altersstufen und ihre Familien bedeuten. Er bezweckt insbesondere die Unterstützung von Familien mit behinderten Angehörigen und die Schaffung von Angeboten zur Integration von Menschen mit Behinderung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und das Betreiben eines “Familienunterstützenden Dienstes”, Betreuungsangebote, Wohnangebote, Integration in Arbeit etc.

(2) Zu den Aufgaben des Vereins zählen auch Maßnahmen der Jugendpflege und des Sports.
Bei Gründung und Errichtung eines Jugendverbandes oder einer Sportabteilung der Lebenshilfe steht diesen das Recht auf eigene Gestaltung der Jugend- und Sportarbeit zu.

(3) Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit geistiger oder anderer Behinderung und ihrer Angehörigen gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und anderen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung. Er will das Verständnis für die Belange von Menschen mit geistiger oder anderer Behinderung in der Öffentlichkeit fördern.

(4) Im Weiteren kann der Verein andere gemeinnützige Körperschaften fördern, insbesondere gemeinnützige GmbHs, deren alleiniger oder Mehrheitsgesellschafter er ist und diese bei der Errichtung, dem Betrieb und dem Ausbau des Betriebes im Rahmen gemeinnütziger Zwecke, welcher die Hilfe für Menschen mit geistiger oder anderer Behinderung in allen Altersstufen und ihrer Familien bedeutet, unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zu Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
a) Mitgliedsbeiträge
b) Geld- und Sachspenden
c) Zuschüsse
d) sonstige Zuwendungen

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von 3 Monaten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(3) Die Mitgliedschaft endet durch
   a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
   b) Austritt
   c) Streichung von der Mitgliederliste
   d) Ausschluss
(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
(6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes - Rückschein – bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht

dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

(7) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand
c) Der besonderer Vertreter nach § 30 BGB

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
a) Wahl des Vorstandes und Nachwahl gemäß § 9 Ziffer 4
b) Entlastung des Vorstands
c) Wahl des Rechnungsprüfers, sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist. Dieser darf weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und nicht Angestellter des Vereins sein.
d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
e) Änderung der Satzung
f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
g) Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann ein anderes Familienmitglied bevollmächtigt werden. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
(6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
(7) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
(8) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf beschließen, dass ehrenamtlich Tätige eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung in pauschalierter Weise gemäß § 3 Nr. 26a EstG erhalten.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern. Unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Vereinsarbeit der Lebenshilfe sollte der Vorstand nach Möglichkeit mehrheitlich mit Eltern von Menschen mit geistiger Behinderung besetzt sein. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
(2) Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitgliedern des Vorstands, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Die Vertretung im Innenverhältnis kann in einer Geschäftsordnung für den Vorstand gesondert geregelt werden.
(3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf höchstens 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
(5) Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine hauptberufliche Tätigkeit im Verein, so scheidet es aus dem Vorstand aus.
(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und diese ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
(7) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat sowie Ausschüsse berufen.
(8) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
(9) Die Vorstandsmitglieder können einer im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
(10) Der Vorstand kann den Geschäftsführer als Besonderer Vertreter gem. § 30 BGB bestellen. § 13 Abs. 2, S.1 - S.5 gilt entsprechend. Er ist berechtigt, leitende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für einzelne geschäftliche Vorgänge Vollmachten zu erteilen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11 Elternbeiräte

Ist der Verein Träger von Einrichtungen, so sind dort Elternbeiräte zu bilden. Elternbeirat sollte nur werden, wer Vereinsmitglied ist und nicht dem Vorstand angehört.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Der Verein kann eine hauptberufliche geführte Geschäftsführung einrichten und unterhalten.
(2) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers erfolgen durch einen Vorstandsbeschluss. Die Abberufung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtiger Grund ist auch die Erklärung der ordentlichen Kündigung des Vereinsgeschäftsführervertrags durch eine der Vertragsparteien. Die Abberufung ist gleichzeitig mit Zugang der Kündigungserklärung möglich. Der Abberufungsbeschluss bedarf der Schriftform und muss dem Geschäftsführer zugehen. Der Vorstand gibt dem Geschäftsführer eine Geschäftsordnung.

§ 14 Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

Wird ein Geschäftsführer nach § 30 BGB als Besonderer Vertreter bestellt, so ist dieser in das Vereinsregister einzutragen. Der besondere Vertreter führt die Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig für die geschäftliche Abwicklung der gesamten Verwaltung, der Einrichtung des Vereins, dem Geldverkehr, Finanz- und Rechnungswesen sowie Personalwesen.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Nordrhein-Westfalen e.V. mit der Auflage zu, es für Aufgaben im Sinne des § 2 der Satzung im Kreis Paderborn zu verwenden. Sofern dieser aufgelöst ist, fällt das Vermögen an die Bundesvereinigung Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V. Besteht die Bundesvereinigung nicht mehr, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient, mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwandt wird.

Satzung vom 27.02.1997 / 27.03.2000 / 15.12.2009 / 30.10.2014 / 02.12.2021 in der Fassung vom 15.12.2022